



Beitragsordnung der Wassersportabteilung der SVP v. 1920 eV

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder der Wassersportabteilung der SVP (WSAP) sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung der WSAP geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand erarbeitet die Beiträge, Gebühren, Umlagen und legt sie zur Abstimmung vor.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge *

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag in EUR
01	Kinder/Schüler/Jugendliche bis 18 Jahre (alle Sparten)	105,00
02.0	Erwachsene über 18 Jahre	
02.1 Kanu		209,00
02.2 Drachenboot		209,00
02.3 Rudern		278,00
02.4	Erwachsene über 18 Jahre in Ausbildung, BFD, Schüler, Studenten bis zur Vollendung des 27. LJ	105,00
03	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
04	Familien inkl. aller im Haushalt lebender Personen unter 18 Jahre	
04.1 Kanu		313,00
04.2 Drachenboot		313,00
04.3 Rudern		416,00
05	passive Mitglieder ohne Sportteilnahme	85,00
06	Aufnahmegebühr	
06.1	Kinder, Schüler	keine
06.2	Jugendliche 14 bis 18 Jahre	25,00
06.3	Erwachsene und Familien	55,00
07	Zugangschip je Mitglied	15,00

(*) siehe auch § 9 gemäß gültiger SVP Satzung

- 3.1 Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- 3.2 Ermäßigter Beitrag der Beitragsklassen 02 und 04 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
- 3.3 Änderungen der persönlichen Angaben, wie Bankverbindung, sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- 3.4 Der Mitgliedsbeitrag enthält auch die Beiträge für die Sportversicherung durch den Hamburger Sportbund (HSB) gegen Sportunfallschäden und Haftpflichtschäden.
- 3.5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für ausreichend Deckung auf dem Konto zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID: E72ZZZ00000888066 und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) in zwei Tranchen jeweils zum 01.04. und zum 01.07. des laufenden Jahres ein.
- 3.6 Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühr/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dadurch entstandenen Kosten, wie Rücklastgebühren. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- 3.7 Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- 3.8 Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. des Jahres, erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- 3.9 Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
- 3.10 Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 4 Bootseinlagerung

Private Boote können auf Anfrage eingelagert werden. Eine Verpflichtung zur Einlagerung durch den Verein besteht nicht. Die Einlagerung erfolgt auf eine Gefahr. Eine Versicherung privater Boote seitens des Vereins ist nicht möglich. Die Versicherung ist vom Bootshalter selbst zu organisieren. Die Höhe der Einlagerungsgebühr je Boot beträgt EUR 50,00 pro Jahr.

§ 5 Zusätzliche Angebote

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsmaßnahmen usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelfall vom Vorstand festzulegen sind.

§ 6 Vereinskonto

Empfänger: SV Polizei Hamburg von 1920 eV. Abt. WSAP

IBAN: DE04 2005 0550 1280 1561 99, BIC: HASPDEHHXXX, Hamburger Sparkasse

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 7 der Satzung der SV Polizei Hamburg v 1920 festgeschrieben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Hamburg, 05.04.2024